



Nr. 162

Stans, 23. März 2010

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 3. Februar 2009 haben Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch eine Motion eingereicht betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

2.

Gemäss Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12) sind als Wahlinstanz bezeichnet:

§ 1 Landrat als Anstellungsinstanz

Der Landrat ist Anstellungsinstanz für die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

1. Landschreiberin, Landschreiber;
2. Landratssekretärin, Landratssekretär;
3. Vorsteherin, Vorsteher Finanzkontrolle;
4. Staatsanwältin, Staatsanwalt und deren Stellvertretung;
5. Verhörerin, Verhörer;
6. Verhörerin, Verhörer für Wirtschaftsdelikte;
7. Jugendanwältin, Jugendantwalt und deren Stellvertretung.

§ 2 Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz

¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Kantonsgericht oder die Einzelrichterin beziehungsweise der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs sind Anstellungsinstanz für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für mehrere Gerichtsbehörden tätig, nehmen sie die Aufgaben als Anstellungsinstanz gemeinsam wahr.

³ Das Obergericht wählt die Gerichtskassierin beziehungsweise den Gerichtskassier.

Für alle übrigen Mitarbeitenden sind gemäss Art. 11 des Personalgesetzes (NG 165.1) der Regierungsrat oder die von ihm bezeichneten Stellen Anstellungsinstanz.

3.

Gemäss Landratsgesetz (NG 151.1) ist für die Wahlvorbereitung von Mitarbeitenden, welche durch den Landrat zu wählen sind, der Regierungsrat zuständig. Das Landratsbüro beteiligt sich gemäss Art. 16 Abs. 4 des Landratsgesetzes mit zwei Mitgliedern an der Wahlvorbereitung.

Erwägungen

1.

Die Erfahrungen in letzter Zeit haben gezeigt, dass die geltende Zuständigkeitsregelung nicht in allen Teilen zweckmässig ist. Insbesondere die Zuständigkeit des Landrates für die Wahl des Landschreibers oder die Wahlvorbereitung durch den Regierungsrat für die Wahl des Landratssekretärs sind zu überdenken.

Zudem ist auch § 2 des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung zu überarbeiten: Dieser Paragraph bestimmt, welche Gerichtsbehörden zuständig sind, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen. Auf Grund der laufenden Totalrevision des Gerichtsgesetzes wird der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs neu in das Kantonsgericht integriert. Er kann somit nicht mehr als Anstellungsinstanz bezeichnet werden.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gerichtsgesetzes entfallen zudem auch die bisherigen Funktionsbezeichnungen „Verhörrichterin, Verhörrichter“ sowie „Verhörrichterin, Verhörrichter für Wirtschaftsdelikte“.

2.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz und allenfalls die Personalgesetzgebung sowie die Landratsgesetzgebung anzupassen sind. Die Motion ist deshalb gutzuheissen.

3.

Mit der Gutheissung der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Änderung der massgeblichen Erlasse vorzubereiten und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrätin Claudia Amstutz, Widenrain, 6363 Obbürgen
- Landrat Alfred Bossard, Hofweg 4, 6374 Buochs
- Landrat Erich Näf, Seestrasse 49, 6052 Hergiswil
- Landrat Markus Würsch, Obgassweg 4, 6374 Buochs
- Obergerichtspräsident
- Finanzdirektion
- Personalamt (2)

[NWLR.36]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber